



**Pressekontakt
Ingelheimer Aue**

Mareike Rückziegel
Tel.: 06251/8416-35
Fax: 06251/8416-16
presse@gk-ingelheimerae.de

Finanzierung und Genehmigungsverfahren: Gesprächskreis Ingelheimer Aue diskutiert aktuelle Entwicklungen

Mainz/Wiesbaden, 25. August 2009. Der Gesprächskreis Ingelheimer Aue diskutierte in seiner 9. Sitzung am Dienstag Nachmittag (25.8.) die aktuellen Entwicklungen rund um das geplante Kohleheizkraftwerk auf der Ingelheimer Aue. Ein Teil der Finanzierung für den geplanten Kraftwerksneubau wurde öffentlich in Frage gestellt. Das ursprüngliche Finanzierungskonzept wird aktuell modifiziert. Michael Theurer, Sprecher der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (KMW), stellte dar, dass diese Entwicklung nicht an der Wirtschaftlichkeit des Kraftwerksprojektes liege, vielmehr handle es sich um eine Auswirkung im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzkrise.

Am Projekt werde daher nach wie vor festgehalten, erklärte Michael Theurer: Aufsichtsrat und Vorstand seien sich einig, dass die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks weiterhin gegeben sei. Auch stellte er auf Rückfrage der Teilnehmer dar, dass das Bauvolumen unverändert geblieben sei. Weiter wies er auf Anfrage des Gesprächskreises darauf hin, dass die KMW aktuell keine baulichen Fakten schaffen werde. Lediglich die Arbeiten zur Beseitigung älterer Fundamente im Bereich des geplanten Schornsteins würden noch abgeschlossen.

Neben dieser aktuellen Thematik standen das Genehmigungsverfahren und die juristische Auseinandersetzung um den geplanten Kraftwerksbau auf der Agenda der Sitzung. Hierzu hatte der Gesprächskreis zwei Referenten eingeladen, Prof. Dr. Reinhard Hendler, Direktor des Instituts für Umwelt und Technikrecht an der Universität Trier und Rechtsanwalt Hans-J. Hasemann-Trutzel von der Kanzlei Bette-Westenberger-Brink, Mainz. Diese stellten die aktuelle Genehmigungssituation vor und erläuterten die rechtlichen Rahmenbedingungen für das weitere Verfahren (siehe Anlage). Dabei beschrieben sie auch die Rolle der verschiedenen Beteiligten: KMW, SGD Süd (als handelnde Behörde des Landes Rheinland-Pfalz), der verschiedenen Antragsteller und des Obergerichtes (OVG) Koblenz.

Besonders gingen die Referenten dabei auch auf die Erwartung des OVG ein, bis zur Entscheidung über die aktuellen Eilanträge keine weiteren Bautätigkeiten durchzuführen, um so keine Fakten zu schaffen: Dabei handele es sich nicht um eine Vorwegnahme der späteren Entscheidung des Gerichts. Vielmehr gehe es nur darum, dem Gericht auch im

Rahmen des Eilverfahrens genügend Zeit für die Prüfung zu lassen. Mit einer Entscheidung zu den Eilanträgen sei möglicherweise bis Jahresende zu rechnen. Aktuell sind beim Oberverwaltungsgericht vier Eilverfahren unterschiedlicher Antragsteller anhängig.

Weiter besprachen die Teilnehmer die Öffentlichkeitsarbeit und öffentliche Informationen des Gesprächskreises. Dazu gehören neben der Pressearbeit, dem Newsletter und der Homepage auch Mobile Bürgerbüros und Bürgerveranstaltungen. Die Teilnehmer haben beschlossen, dass die Bürgerveranstaltung zum Gestaltungswettbewerb, die der Gesprächskreis Mitte Juli in Mainz durchgeführt hatte, aufgrund der großen Nachfrage noch einmal Ende September in Wiesbaden stattfinden soll. Ferner sind für Mitte Oktober eine weitere Bürgerveranstaltung und ein Mobiles Bürgerbüro geplant, beides zum Thema Wirtschaftlichkeit.

Die nächste Sitzung des Gesprächskreises Ingelheimer Aue findet am 5. Oktober statt. In dieser Sitzung wird Dr. Helmuth-M. Groscurth vom Arrhenius Institut die Ergebnisse der Studie „Zur Wirtschaftlichkeit von Kohlekraftwerken am Beispiel des geplanten Kohlekraftwerks in Mainz“ vorstellen.

Weitere Informationen unter: www.gk-ingelheimeraue.de.

Den "Gesprächskreises Ingelheimer Aue" hat die KMW AG (Kraftwerke Mainz Wiesbaden) vor dem Hintergrund des geplanten Kohleheizkraftwerkes auf der Ingelheimer Aue ins Leben gerufen. Ziel des Gesprächskreises ist es zu informieren, Gegner und Befürworter zusammenzubringen, Themenschwerpunkte auszuwählen, die verschiedenen Argumente auszutauschen, die Diskussion zu versachlichen und - soweit wie möglich - nach gemeinsamen Lösungen zu suchen.

Anlage:

Die Rechtliche Ausgangslage stellte Prof. Dr. Hendler vor dem Hintergrund des Bundes-Immissionsschutzrechts wie folgt dar:

- Das Kohleheizkraftwerk auf der Ingelheimer Aue in Mainz (KHKW) bedarf der **Genehmigung durch die SGD Süd** nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).
- Bisher hat die SGD Süd auf Antrag des Vorhabenträgers (KMW AG) einen **Vorbescheid sowie die erste Teilgenehmigung** nach dem BImSchG erteilt und jeweils mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen.
- Gegen den Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung sind zahlreiche **Widersprüche** erhoben worden. Inzwischen hat die SGD Süd einen Widerspruch als unzulässig abgewiesen, über die übrigen Widersprüche hat sie noch nicht entschieden.
- Zudem sind beim OVG Koblenz mehrere **Eilanträge** eingegangen, die sich gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung richten. Das Gericht hat gegenüber dem Vorhabenträger (KMW) bis zur Entscheidung über die Maßnahmen der SGD Süd die Erwartung geäußert, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden.
- Bei der SGD Süd läuft derzeit das Verwaltungsverfahren für die vom Vorhabenträger (der KMW) beantragte **zweite Teilgenehmigung**. Doch hat die Behörde bekundet, zwar die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu prüfen und das Behördenbeteiligungsverfahren vorzubereiten, aber die Entscheidungsfindung voraussichtlich bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Eilanträge zurückzustellen.

Dabei wurden auch die verschiedenen Begrifflichkeiten erläutert:

- **Erteilung des Vorbescheids** (§ 9 BImSchG) bedeutet, dass einzelne (abstrakte) Rechtsfragen verbindlich entschieden worden sind, nicht jedoch, dass gebaut werden darf.
- **Erteilung der ersten Teilgenehmigung** (§ 8 BImSchG) bedeutet, dass über einen realen Teil des geplanten Gesamtprojekts verbindlich entschieden worden ist und dass für diesen Teil das Bauen freigegeben wird.
- **Widerspruch gegen die Teilgenehmigung** (§§ 68 ff. VwGO) hat aufschiebende Wirkung (Suspensiveffekt) für die Teilgenehmigung (§80 I VwGO), so dass nicht gebaut werden darf.
- **Anordnung der sofortigen Vollziehung** (§§ 80 II 1 Nr. 4, III, 80a I Nr. 1 VwGO) führt zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, so dass gebaut werden darf.
- **Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs =Eilantrag** (§§ 80 V 1, 80a III 2 VwGO) hat zur Folge, dass nicht gebaut werden darf, sofern das Gericht dem Eilantrag stattgibt. Vor der Entscheidung über den Eilantrag kann das Gericht sowohl auf formell-verbindlichem Weg, durch einen sog. Hängebeschluss, als auch in der Regel auf informell-unverbindlichem Weg, durch die Äußerung von Bitten (Erwartungen, Wünschen, Empfehlungen), erreichen, dass keine Bautätigkeit aufgenommen bzw. fortgesetzt wird. Weist das Gericht den Eilantrag ab, darf in jedem Fall (zunächst) gebaut werden.
- **Erhebung der Anfechtungsklage** (nach Erlass des Widerspruchsbescheids) führt im Erfolgsfall dazu, dass nicht gebaut werden darf, im Misserfolgsfall ist der Bau nicht mehr zu stoppen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die endgültige Entscheidung über die Anfechtungsklage ggf. vom BVerwG getroffen wird und grundsätzlich auch noch eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG in Betracht kommt.